

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2016

## Was Sie über das Präventionsgesetz wissen sollten

**Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz, PräVG) in Kraft getreten.**

Es soll die Gesundheitsförderung direkt im Lebensumfeld stärken, also am Arbeitsplatz, in der Kita, in der Schule und im Pflegeheim. Außerdem soll das Präventionsgesetz Grundlage für eine stärkere Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger sowie der Länder und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung werden.

### Wesentliche Inhalte

- In der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) arbeiten die gesetzlichen Spitzenorganisationen von Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung

zusammen, um eine nationale Präventionsstrategie zu entwickeln. Neben den vier Sozialversicherungen als Träger wirken auch Vertreterinnen und Vertreter von Bundes- und Landesministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit, Sozialpartnern, Patientinnen und Patienten sowie der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung mit.

- Die Soziale Pflegeversicherung soll künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen.
- Das Präventionsgesetz fördert die Impfprävention. Künftig soll der Impfschutz bei allen Routine-Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene überprüft werden.



- Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen weiterentwickelt werden.
- Krankenkassen und Pflegekassen werden künftig mehr als 500 Mio. € für Gesundheitsförderung und Prävention investieren.
- Gesundheitliche Selbsthilfe wird gestärkt. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erhalten ab dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 € von den Krankenkassen.
- Der Spitzenverband der Pflegekassen soll im Vorgriff auf das kommende Zweite Pflegestärkungsgesetz die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherstellen.

### Neue Studie belegt: Prävention rechnet sich

**Dass Gesundheit zusammen mit dem Bildungsniveau ein zentraler Wirtschaftsfaktor ist, wird kaum ein Arbeitgeber bestreiten. Trotzdem schreckt man häufig vor Präventionsmaßnahmen zurück, die angeblich „nur Geld kosten“.**

Die Robert Bosch Stiftung und das Land Baden-Württemberg haben u. a. dieses Vorurteil im Rahmen einer Studie untersuchen lassen. Das dabei erstellte Gutachten „Bedeutung der Prävention und Gesundheitsförderung für die wirtschaftliche Entwicklung Baden-Württembergs“

kommt zu dem eindeutigen Ergebnis: Prävention rechnet sich!

Untersucht wurde u. a. die Kosten-Effektivität von Präventionsmaßnahmen an den Beispielen „Kinderge-sundheit“, „Erwerbstätige“, „Vermeidung von Pflegebedürftigkeit“ und „Soziale Brennpunkte“ – mit jeweils positiven Ergebnissen.

• [www.basys.de](http://www.basys.de)

© Aktuelles © Juli 2015 © Prävention rechnet sich

• [www.basys.de/aktuelles/2015/gkap\\_bw\\_bi.php](http://www.basys.de/aktuelles/2015/gkap_bw_bi.php)

• [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

© Themen © Prävention © Präventionsgesetz

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode dp117057 © Nationale Präventionskonferenz (NPK)

• [www.gda-portal.de/de/NAK/NAK.html](http://www.gda-portal.de/de/NAK/NAK.html)

© Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK)

# Wann Sie Warnkleidung tragen müssen

**Wenn Sie oder die Kollegen an Arbeitsplätzen oder in Arbeitssituationen tätig werden, in denen Sie für Dritte unbedingt leicht erkennbar sein müssen, ist Warnkleidung vorgeschrieben. Diese Forderung gilt am Tag ebenso wie bei Dämmerung oder in der Nacht.**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber auch ermitteln, welche zusätzlichen Eigenschaften die Schutzkleidung bei Bedarf aufweisen muss. Denkbar sind u. a.

- Schutz vor Einwirkungen durch Nässe, Wind, Kälte, UV-Strahlung,
- Schutz vor mechanischen Einwirkungen,
- Schutz vor chemischen Einwirkungen,
- Schutz vor Einwirkungen durch biologische Arbeitsstoffe.

Die DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“ enthält eine Muster-Gefährdungsermittlung und kann leicht für die jeweilige Arbeitssituation angepasst werden.

## Anforderungen an Warnkleidung

Warnkleidung besteht aus speziellen Materialien, deren fluoreszierende Farben und reflektierende Eigenschaften

## Kurzmeldung

### Experten-Blog zum Thema Hautschutz

Hautschutz ist für die meisten Branchen ein Thema, wird aber oft vernachlässigt. Jetzt bloggen Expertinnen und Experten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) über das größte Organ des Menschen – die Haut. Interessierte können sich nicht nur informieren, sondern die Beiträge auch kommentieren. Die Themen reichen von Tipps für gesunde Haut bis zu Ratschlägen bei Krankheiten.

🔗 <https://hautblog.bgw-online.de>

eine gute Sichtbarkeit des Trägers gewährleisten – auch wenn er sich bewegt oder in einer starren, eingeschränkten Position (z. B. im Knien) verharrt.

Warnkleidung muss der Norm DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen“ entsprechen. Die Norm legt eine Risikobetrachtung mit den drei Risikostufen hoch, mittel und gering zugrunde, formuliert Anforderungen allerdings nur für den Fall einer hohen Gefährdung. Die DIN EN ISO 20471 erlaubt für

das Hintergrundmaterial die Farben fluoreszierend Gelb, fluoreszierend Orange-Rot und fluoreszierend Rot, doch sind in Deutschland lediglich die Farben fluoreszierend Gelb und fluoreszierend Orange-Rot zulässig.

**Wichtig:** Gegenüber der Vorgängernorm DIN EN 471 „Warnkleidung“ verzichtet die Neuauflage auf Reflexionsstufen für retroreflektierende Materialien und fordert, dass die Mindestrückstrahlwerte der ehemaligen Stufe 2 entsprechen.

### Warnklasse entspricht der Gefährdung

Bei einfacher Gefährdung reicht es aus, Warnkleidung der Klasse 2 zu tragen. Einfache Gefährdung etwa an Straßen bedeutet, dass die Sichtverhältnisse ausreichend sind, dass die Verkehrsbelastung gering ist, also weniger als 600 Fahrzeuge pro Stunde beträgt, oder dass die durchschnittliche Geschwindigkeit unter 60 km/h liegt. Als einfach gefährdet gelten auch Arbeiten, die innerhalb einer nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) gesicherten Baustelle durchgeführt werden.

Bei erhöhter Gefährdung müssen Beschäftigte Warnkleidung der Klasse 3 tragen. Erhöhte Gefährdung bedeutet, dass die Sichtverhältnisse schlecht sind, dass die durchschnittliche Geschwindigkeit

der Fahrzeuge mehr als 60 km/h beträgt, dass die Verkehrsbelastung mit mehr als 600 Fahrzeugen pro Stunde hoch ist, dass mehrspurige Fahrbahnen überquert werden müssen oder wenn häufig zwischen abgesperrten und ungesicherten Arbeitsbereichen gewechselt wird. Erhöht gefährdet sind auch Arbeiten in der Dun-

kelheit oder Arbeiten, bei denen Teile der Warnkleidung tätigkeitsbedingt verdeckt werden.

Die drei Bekleidungsklassen (1, 2, 3) legen jeweils Mindestflächen an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und retroreflektierendem Material in Quadratmetern fest. Die hier ausschlaggebende Warnkleidung der Klasse 3 muss mindestens über 0,8 m<sup>2</sup> Hintergrund- und 0,2 m<sup>2</sup> Reflexmaterial verfügen. Warnkleidung der Klasse 3 muss den Torso und die Arme und/oder die Beine mit fluoreszierendem Material und retroreflektierenden Streifen umschließen. Das bedeutet, dass etwa Warnwesten und Latzhosen allein nicht mehr der Klasse 3 entsprechen können. Werden sie dagegen kombiniert, entsprechen sie der Norm.

**Wichtig:** Nachträglich angebrachte Logos verringern die sichtbaren Flächen und können dazu führen, dass die erforderliche Bekleidungsklasse nicht mehr erreicht wird. Damit darf die Warnkleidung nicht mehr benutzt werden.

🔗 <http://publikationen.dguv.de>

🔍 Suche „Warnkleidung“





# Winterdienst: Ist Alleinarbeit erlaubt?

**Wenn Schnee und Eis die Kommunen in Atem halten, ist Winterdienst fast rund um die Uhr gefragt. Schließlich muss der Räum- und Streudienst sicherstellen, dass zumindest die wichtigsten Straßen auch bei Winterwetter ohne größere Gefährdungen befahren werden können.**

Überstunden für alle geeigneten Mitarbeiter lassen sich dann nicht vermeiden, und oft scheint es sogar erforderlich, dass Räumfahrzeuge von einem Beschäftigten in Alleinarbeit gesteuert werden. Verantwortlichen wie Fahrern stellt sich dabei die Frage: Ist das erlaubt, oder müssen Winterdienstfahrzeuge im Einsatz zwingend mit einem Beifahrer besetzt sein?

Im Rahmen des Winterdienstes fallen vor allem schwere Arbeiten an, etwa die Beseitigung von Schnee und Schneeverwehungen, das Entfernen von Eis auf Straßen- und Verkehrsflächen mit Spezialgeräten sowie das Ausbringen von auftauenden oder abstumpfenden Stoffen auf Fahrbahnen und Gehwegen. Lastkraftwagen und Geräteträger mit Schneepflügen oder Streugeräten erleichtern diese Arbeiten heute so, dass sie theoretisch auch von einer Einzelperson erledigt werden können – sofern nicht technische Gründe einen zweiten Fahrer erfordern, etwa bei großen Autobahnplügen. Allerdings schaffen nächtliche Einsätze oder die Not-

wendigkeit, auch in abgelegenen Gebieten Winterdienst zu leisten, besondere Gefährdungen für die jeweiligen Fahrer. Denn oft ist dann nicht zwingend gewährleistet, dass ein alleinarbeitender Mitarbeiter etwa bei einem Unfall umgehend Hilfe erhält.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass etwa die DGUV-Fachgruppe „Verkehr“ die Position vertritt, dass es derzeit keine verbindliche Vorschrift gibt, die einen Unternehmer verpflichtet, jedes Winterdienstfahr-

zeug mit einem Beifahrer zu besetzen. Länder oder Kommunen können selbstverständlich anderslautende Anordnungen erlassen und einen Beifahrer zwingend verlangen. Informieren Sie sich deshalb, was in Ihrer Kommune zulässig ist.

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode d40155 © DGUV-Fachgruppe „Verkehr“

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: Winterdienst © DGUV Information 214-049 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

## DGUV Fachgespräch für Sicherheitsbeauftragte

**Am 01. und 02. März 2016 findet im Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV in Dresden (IAG) ein Fachgespräch „Sicherheitsbeauftragte - Wirkung, Kommunikation und Perspektiven“ statt. Zielgruppe der Tagung sind vor allem Sicherheitsbeauftragte (Sibe).**

Die DGUV Vorschrift 1 versucht mit neuen Regeln zur Anzahl der Sibe, die Arbeit dieser wichtigen Ansprechpartner im Arbeitsschutz noch wirksamer zu machen. Basis des Erfolges von Sicherheitsbeauftragten ist die räumliche, fachliche und zeitliche Nähe zu den Beschäftigten. Als Kollege unter Kollegen behält der SiBe die Arbeitsplätze in seinem Wirkungsbereich im Blick und hilft mit seinem ehrenamtlichen Einsatz, Unfälle zu

vermeiden. Inhaltlich befasst sich die Tagung mit den drei Schwerpunkten

- Neuregelungen zur Anzahl der Sibe (neue DGUV Vorschrift 1),
- Kommunikation für Sicherheitsbeauftragte,
- Chancen bzw. Perspektiven der Sibe-Tätigkeit bei Gesundheitsthemen

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode d657252 © Programminformationen und Anmeldung

# Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

## Wie Sie kurzfristige Bauarbeiten sicher machen

**Ob als Hausmeister, als Mitarbeiter im Bauhof oder im Gartenbau – oft können Sie oder Ihre Kollegen kleine Bauarbeiten nur ausführen, wenn Sie eine vorübergehende Baustelle errichten. Auch wenn die geplante Tätigkeit nur wenige Stunden oder sogar noch kürzer dauern soll, dürfen Sie dabei Sicherheitsmaßnahmen nicht vergessen.**

Mit gezielter Planung und Absprachen sorgen Sie für unfallfreie Abläufe:

- Kündigen Sie Bau- oder Reparaturarbeiten möglichst vorab an. Planen Sie die Durchführung genau und sprechen Sie sich mit Kollegen an Nachbararbeitsplätzen ab. Diese Details müssen geklärt sein:
  - Wo werden welche Bauarbeiten durchgeführt?
  - Welche Behinderungen der gewohnten Arbeitsabläufe z. B. durch nicht zugängliche Wege etc. sind zu erwarten?
  - Wie lange werden die Arbeiten voraussichtlich dauern?
  - Wer übernimmt die Koordinierung der Arbeiten und ist Ansprechpartner bei Fragen, Beschwerden etc.

- Weisen Sie bei innerbetrieblichen Baustellen mit Schildern, Absperrungen etc. auf die Bauarbeiten hin
- Schaffen Sie, falls erforderlich, zusätzliche Beleuchtung für Gefahrenquellen
- Denken Sie daran, dass auch im Umfeld einer Baustelle Risiken drohen z. B. durch Transporte von Materialien, zeitweise verstellte Wege oder verdeckte Sicherheitskennzeichnungen.
- Im Bereich von Baustellen im Freien bzw. auf Verkehrswegen müssen Beschäftigte Warnkleidung tragen – bitte auch im Betrieb.
- Halten Sie Ordnung auf der Baustelle! Lassen Sie keine nicht benötigten Werkzeuge oder gar Latten herumliegen, aus denen Nägel hervorstehen.
- Unterziehen Sie eigene wie fremde Betriebsmittel vor der Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung.
- Tragen Sie bei hoher Lärmeinwirkung Gehörschutz.
- Stehen Arbeiten an, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken – etwa bei kleinen Baustellen im Bereich der Straße – müssen Sie auch bei kurzen Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Erst wenn die Erlaubnis vorliegt, dürfen Sie mit der Arbeit beginnen
- Arbeitsstellen an Straßen müssen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) eingerichtet werden.

- [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
© uche: ASRA 5.2 © Entwurf ASRA 5.2  
© Technische Regel für Arbeitsstätten ASRA 5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“  
.....  
◦ <http://publikationen.dguv.de>  
© Suche: DGUV Information 209-005 „Handwerker“  
© Suche: DGUV Information 201-016 „Schreiner-/Tischlerarbeiten auf Baustellen und Montagestellen“  
© Suche: DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“

## Kurzmeldungen

### Geistige Arbeit hält das Gehirn fit

Anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten – wie Strategien entwickeln, Daten analysieren oder Konflikte bewältigen – wirken sich positiv auf die geistige Leistungsfähigkeit im Alter aus – so das Ergebnis einer neuen wissenschaftlichen Studie, der Leipziger Langzeitstudie in der Altenbevölkerung (Leila 75+). Personen, die hohe berufliche Anforderungen bewältigen müssen, haben ein geringeres Risiko, im Alter an Demenz zu erkranken. Im Vergleich zu Personen mit dem niedrigsten Anforderungsniveau verschlechterte sich ihre geistige Leistungsfähigkeit innerhalb von acht Jahren nur halb so stark. Im Rahmen der Leipziger Langzeitstudie wurden mehr als 1.200 Personen im Alter von über 75 Jahren über einen Zeitraum von acht Jahren regelmäßig auf ihre geistige Leistungsfähigkeit getestet sowie zu ihrem Berufsleben und bestimmten Anforderungen befragt.

◦ [www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/776.php](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/776.php)

### Broschüre „Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben“

In vielen Unternehmen, Behörden oder Verwaltungen gibt es Beschäftigte mit mehr oder weniger gravierenden psychischen Erkrankungen. Heute ist es guter Konsens, Betroffene in das Arbeitsleben zu integrieren und Diskriminierung so gut wie möglich zu verhindern. Um Kollegen und Vorgesetzten den Umgang mit den Betroffenen zu erleichtern, hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Integrationsamt) eine Neuauflage seiner Broschüre herausgegeben. Diese beantwortet grundlegenden Fragen wie: Welche Hinweise auf psychische Erkrankungen gibt es? Wie spreche ich Betroffene auf ihre Erkrankung an? Welche Aufgaben hat der Arbeitgeber?

◦ [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
© Soziales © Aktuelles und Service © Publikationen © Menschen mit seelischer Behinderung im Arbeitsleben Handeln statt zögern. Neuauflage 2015. Tipps und Informationen für Betroffene und Arbeitgeber, Interessenvertretungen und Vorgesetzte.

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2016

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Braunschweigischer GUV, GUV Hannover, GUV Oldenburg, LUK Niedersachsen

Verantwortlich: Sven Broska

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Kristina Bollhorst (Tel. 0421/35012-23)

Anschrift: • Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76a, 28217 Bremen  
• Braunschweigischer GUV, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig • Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover • GUV Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg • Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover  
Bildnachweis: Petair, kuarmungadd (fotolia)

Gestaltung: Skazel Medien, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

◦ [kristina.bollhorst@ukbremen.de](mailto:kristina.bollhorst@ukbremen.de)